

- ☐ Beschluss
☐ Wahl
☒ Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/017/2007

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Frau Hahner	Datum: 29.03.2007 Az.: 50-21
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	03.05.2007	Kenntnisnahme

Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht 2005/ 2006

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Tätigkeitsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Frau Hahner	Datum: 29.03.2007 Az.: 50-21
--	---------------------------------

Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht 2005/ 2006

Anlass der Vorlage:

Der Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht des Kreises Mettmann wurde erstmals 2005 veröffentlicht und in der Sitzung des Sozialausschusses am 28.02.2005 für die Jahre 2002 – 2004 vorgestellt. Nach dem Heimgesetz ist für den Berichtszeitraum ein Rahmen von 2 Jahren vorgesehen. Nun liegt der zweite Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht für die Jahre 2005/ 2006 vor. Der Tätigkeitsbericht spiegelt das Aufgabenspektrum der Heimaufsicht wider und ist ein wichtiges Instrument der externen Qualitätssicherung für die Einrichtungen.

Weiter gibt der Bericht Hinweise auf die Entwicklungen im Kreis Mettmann z.B. im Hinblick auf das Ansteigen des Interesses für neue Wohnformen oder die Entwicklungen im Bereich der Wohnheime für Menschen mit Behinderungen.

Das Ansteigen der Anzahl der Alten- und Pflegeheime im Kreis Mettmann in den letzten beiden Jahren gibt Hinweise auf die Entwicklung der Pflegeinfrastruktur der bestehenden Einrichtungen. Es stehen Neu- und Umbauten an, die sich auch auf die Entwicklung bestehender Einrichtungen auswirken, Einrichtungskonzepte werden überdacht und neue Ansätze führen zu Optimierungen von einzelnen Bereichen.

In diesem Sinne befinden sich die Einrichtungen im Kreis Mettmann in einer Phase der Umgestaltung im Interesse und nach den Bedürfnissen der Bewohner und auch der zukünftigen Bewohner.

1. Allgemeiner Teil

Das Heimgesetz (HeimG), 1974 als Bundesgesetz erlassen, ist zum 01.01.2002 grundlegend novelliert worden. Gemäß § 22 Abs. 3 HeimG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen. Der nachfolgende Bericht bezieht sich auf die Jahre 2005 – 2006.

Zunächst wird nachfolgend ein allgemeiner Überblick über Aufgaben und Stellung der Heimaufsicht sowie über die konkrete Situation im Kreis Mettmann gegeben.

1.1. Rechtsgrundlage Heimgesetz

Konkretisiert wird das Heimgesetz insbesondere durch die Heimpersonalverordnung, Heimindestbauverordnung, Heimitwirkungsverordnung und Heimsicherungsverordnung.

Das Heimgesetz regelt in den Grundzügen die Rahmenbedingungen zum Betrieb eines Heimes und bildet ferner die Grundlage des Tätigkeitfeldes der Heimaufsichtsbehörde.

1.2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Heimgesetzes ergibt sich aus § 23 Abs.1 HeimG i.V. mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem HeimG. Danach sind die kreisfreien Städte und Kreise zuständige Heimaufsichtsbehörden.

1.3 Zuständigkeitsbereich

Der Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht erstreckt sich auf Alten- und Pflegeheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen, Außenwohngruppen sowie Einrichtungen der Tages- und Kurzzeitpflege sowie Hospize.

1.4 Stellung und Aufgaben der Heimaufsicht

Die Heimaufsicht nimmt die Stellung des sogenannten „Anwalts der Bewohner“ ein. Sie handelt mit dem gesetzlichen Auftrag, die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie ist auch Vermittler zwischen Bewohner, Einrichtung sowie Angehörigen und Betreuern.

Die Aufgaben der Heimaufsicht sind Selbstverwaltungsaufgaben und ergeben sich aus dem Heimgesetz und seinen Verordnungen. Hier werden die drei Hauptbereiche kurz dargestellt.

1.4.1 Überwachung

Die Heime werden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet sowie zur Nachtzeit durchgeführt werden.

Die Prüfungen erfolgen im Zusammenhang von Mängelbeseitigungen, Beschwerden oder ergeben sich aus diversen Anlässen wie Umbau, Problemstellungen wie Einsatz einer Nachtwache bis hin zur Feststellung der Geeignetheit einer Wohnung als dezentraler Wohnheimplatz.

Grundsätzlich hat die Heimaufsicht mindestens 1 x jährlich für jedes Heim eine Prüfung vorzunehmen, um festzustellen, ob die Heime den Anforderungen an den Betrieb eines Heimes gerecht werden.

Hierzu gehören folgende Bereiche:

Prüfung der Pflege- und Betreuungsqualität, der hauswirtschaftlichen Versorgung, Prüfung der Personalausstattung und des Einsatzes, der Arbeitsorganisation, der Wohnqualität, Hygieneanforderungen, Prüfung des Qualitätsmanagements des Heimes, der betrieblichen Rahmenbedingungen, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Heimes, Prüfung der Heimverträge und des Entgeltes sowie entgeltlicher und unentgeltlicher Leistungen an Träger und Beschäftigte,

Prüfung der Pflege und Betreuungsdokumentation, der Pflegeplanung und Pflegedokumentation sowie der Förder- und Hilfepläne und Prüfung der Mitwirkung der Bewohner.

1.4.2 Beratung

Die Heimaufsicht informiert und berät zu allen Themenbereichen des Heimgesetzes und seinen Verordnungen, die den Heimbetrieb betreffen, wie z.B. personelle, finanzielle Angelegenheiten oder z.B. Einführung von Qualitätsmanagementmaßnahmen sowie Änderungen von Heimverträgen, Bewohnerbelange, Entgegennahme von Spenden oder Nachlässen, Beratungen bei der Planung von Neu- und Umbauten. Weiterhin wird bei Mängelfeststellungen und deren Beseitigung beraten.

Der Personenkreis erstreckt sich auf einen weiträumigen Bereich, wie z.B. Heimträger, Heim- und Pflegedienstleitungen, Heimpersonal, Heimbeiräte und Heimfürsprecher, Angehörige, Betreuer oder Ärzte, Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter, Architekten etc., um nur einige zu nennen.

1.4.3 Beschwerdemanagement

Eine weitere Aufgabe der Heimaufsicht ist das Beschwerdemanagement. Die Beschäftigten der Heimaufsicht beraten in den Beschwerdefällen Angehörige, Bewohner und Betreuer sowie Heimträger und das Heimpersonal.

Soweit möglich führt die Heimaufsicht die Beteiligten „an einen Tisch“ zusammen, um die Konflikte für alle Parteien zufriedenstellend zu lösen.

In manchen Fällen bestehen die Konflikte schon über längere Zeit, so dass die Fronten mitunter sehr verhärtet sind. Um hier zu Lösungen zu kommen oder Lösungsansätze zu erreichen, ist oftmals sehr viel Fingerspitzengefühl notwendig.

Bisher jedoch mussten die Mitarbeiter/innen der Heimaufsicht nur in seltenen Fällen zu Mitteln wie Anordnungen gegen den Heimträger, Besuchsverbot für Angehörige usw. greifen.

1.5 Handlungsinstrumente

Der Heimaufsicht wurden per Gesetz unterschiedliche Instrumente an die Hand gegeben, um festgestellte Mängel durch den Heimträger oder Heimleitung beseitigen zu lassen.

1.5.1 Beratung bei Mängeln gemäß § 16 HeimG

Grundsätzlich wird die Beseitigung von festgestellten Mängeln im Wege der Beratung mit den Heimträgern und Leitungen erörtert. Die Heimträger und Leitungen sind zum Wohle ihrer Bewohner sehr daran interessiert, Verbesserungen für die Bewohner zu erreichen.

Im Zuge der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Einrichtungen erreichen die Beschäftigten der Heimaufsicht mit dieser Verfahrensweise gute Ergebnisse.

1.5.2 Anordnungen nach § 17 HeimG

Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Heimträgern gegenüber Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln und Abwendung von drohenden Gefährdungen für die Bewohner erlassen werden. Dies geschieht im Rahmen des üblichen Verwaltungsverfahrens und wird in den Fällen angewandt, in denen die Heimträger keine Einsicht zeigen, die festgestellten Mängel zu beseitigen.

1.5.3 Beschäftigungsverbot gemäß § 18 HeimG

Dem Heimträger kann die weitere Beschäftigung von Personal ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Personal die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

Nach Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist die Heimaufsicht berechtigt, gemäß § 18 Abs. 2 HeimG eine kommissarische Heimleitung einzusetzen.

1.5.4 Untersagung nach § 19 HeimG

Der Betrieb eines Heimes ist zu untersagen, wenn die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb eines Heimes nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

Eine Betriebsuntersagung kann weiter ausgesprochen werden in den Fällen der Missachtung des Verbotes der Annahme von Geld- oder geldwerten Leistungen, der Missachtung der vorgeschriebenen Anzeigepflicht oder Weiterbeschäftigung von Personen mit Beschäftigungsverbot sowie Nichtbefolgen von Anordnungen.

1.5.5 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Das HeimG und seine Verordnungen enthalten Regelungen zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen bestimmte Voraussetzungen verstoßen wurde.

1.6. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Im Rahmen ihrer Tätigkeit arbeiten die Mitarbeiter der Heimaufsicht eng zusammen mit dem Kreisgesundheitsamt in den Bereichen der Hygiene, Apothekenwesen und Medizinalaufsicht und mit dem Amt für Verbraucherschutz sowie u. a. der Bauaufsicht und der Feuerwehr Abtl. Brandschutz. Neben dem Informationsaustausch finden u. a. auch gemeinsame Besprechungen und Begehungen der Einrichtungen statt.

1.7 Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG

Gemäß § 20 HeimG und § 117 SGB XI besteht eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Heimaufsicht mit der Pflegekasse, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe.

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Nordrhein führt im Auftrag der Pflegekasse eigene Qualitätsprüfungen der Alten- und Pflegeheime sowie der Tages- und Kurzzeitpflegereinrichtungen durch. An diesen Prüfungen nehmen auch die Mitarbeiter/innen der Heimaufsicht teil.

Die Zusammenlegung der Überprüfung durch den MDK und Heimaufsicht ist organisatorisch nicht immer möglich. Quartalsmäßig werden die Heimaufsichten über die durch den MDK beabsichtigten Überprüfungen (Stichproben) informiert. So können diese Termine bei der Planung der Heimaufsicht berücksichtigt werden, allerdings kann es auch hier wieder zu Doppelprüfungen kommen.

Zu einzelnen Fällen findet umgehend ein Informationsaustausch zwischen der Heimaufsicht und der Pflegekasse statt. Es werden Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Mängelbeseitigung in den Einrichtungen mit der Pflegekasse diskutiert und festgelegt.

Die Berichte über die Überprüfungen werden anonymisiert und dem MDK, Landschaftsverband Rheinland und der Pflegekasse zur Verfügung gestellt. Den Heimaufsichten werden die Prüfungsberichte des MDK nach Erstellung übersandt.

Zweimal im Jahr tagen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft in Duisburg zu aktuellen Themen. Hieran nehmen teil: AOK-Pflegekasse, 7 Heimaufsichtsbehörden, der Landschaftsverband Rheinland als zuständiger überörtlicher Sozialhilfeträger sowie der Medizinische Dienst der Krankenversicherungen Abtl. Pflegereferat Düsseldorf.

1.8 Arbeitskreis Heimaufsicht

Viermal im Jahr trifft sich der Arbeitskreis Heimaufsicht. Mitglieder sind Mitarbeiter der Heimaufsichten aus dem Rheinland, Niederrhein, Ruhrgebiet sowie dem Bergischen Land. Hier werden aktuelle Themen behandelt sowie Problemstellungen aus allen Bereichen der vielfältigen Einrichtungslandschaft diskutiert.

Ein weiterer Arbeitskreis der Heimaufsichten besteht im Bereich Westfalen.

Es sind jeweils Mitglieder dieser Arbeitskreise auch in den Bundes- und Landesarbeitskreisen vertreten.

2. Einrichtungen im Kreis Mettmann

2.1 Zahl und Struktur der Einrichtungen

	2004		2005		2006	
Einrichtung	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Alten- und Pflegeheime	40	4.237	41	4.317	46	4.519
Hospiz	1	8	1	8	1	8
Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	27	954	42	961	44	993
Außenwohngruppen	38	238	30	115	32	121
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	2	24	2	24	3	34
Tagespflegeeinrichtungen	10	110	10	110	10	110
gesamt:	118	5.571	126	5.535	136	5.936

3. Heimaufsicht des Kreises Mettmann/ Personelle Besetzung

Die Aufgaben der Heimaufsicht werden derzeit von 3 Mitarbeiter/innen mit 2,25 Stellenanteilen wahrgenommen.

Zum 01.11.2006 wurde zur Unterstützung der Mitarbeiter der Heimaufsicht eine Pflegefachkraft eingestellt. Ihre Aufgaben umfassen den Bereich der Pflege. Sie führt bei Überprüfungen die nach §15 HeimG genannte Inaugenscheinnahme der Bewohner durch, um den aktuellen Pflegezustand zu ermitteln. Ferner überprüft sie Beschwerden hinsichtlich der vorgetragenen Pflegemängel.

Durch die Einstellung einer Pflegefachkraft wurde das Ziel des Konzeptes über die Neuorientierung der Heimaufsicht erreicht, die fachliche Überprüfung der Pflegequalität in den Heimen mit einer fachlichen Unterstützung zu optimieren. Durch die personelle Verstärkung soll auch ermöglicht werden, die gesetzliche Vorgabe der jährlichen Überwachung zu erreichen.

Weiterhin hat eine Mitarbeiterin zum 01.01.2006 die Sachgebietsleitung für das Sachgebiet 50-21 Senioren- und Pflegeförderung, BAföG, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsge-
setz (USG) und Heimaufsicht übernommen.

Nach personellen Wechsel stellt sich die derzeitige Besetzung in der Heimaufsicht wie folgt dar:

	Stellenanteil
Sachgebietsleiterin	0,75
Sachbearbeiter	1,0
Exam. Krankenschwester	0,5
gesamt:	2,25

4. Tätigkeiten der Heimaufsicht

4.1 Durchgeführte Überwachungen

Jahr	Überprüfungen gesamt	davon unange- meldet	ange- meldet	anlass- bezogen	Überprüf. bei Nacht	MDK- Prüf.
2005	124	41	83	94	0	17
2006	87	31	56	66	2	22
gesamt:	211	72	139	160	2	39

Bei den durchgeführten Überwachungen werden z. B. in einer ganztägigen (je nach Größe der Einrichtung auch mehrtägigen) Überprüfung die Ausstattung, die Struktur und die Qualität der Einrichtung überprüft. Neben Erörterungs- und Beratungsgesprächen mit der Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und dem Träger über das Qualitätsmanagement, Versorgung der Bewohner sowie die Durchführung der sozialer Betreuung findet auch eine Begehung der Einrichtung statt, bei der u. a. Sanitär- und Arbeitsräume, einzelne Bewohnerzimmer, Gemeinschaftsräume und Therapieräume begutachtet werden. In den Dienstzimmern finden z. B. Überprüfungen der Medikamentenaufbewahrung und -gaben statt sowie der Führung der Pflegedokumentation, Pflegeplanung, Fixierungen von Bewohnern, usw. Daneben werden auch Gespräche mit den Mitarbeitern, Bewohnern und den Heimbeiratsmitgliedern geführt.

Die angemeldeten Überprüfungen werden 2 Tage vorher angemeldet, damit gewährleistet ist, dass Heim- und Pflegedienstleitung zur Verfügung stehen.

Folgende Mängel wurden festgestellt:

Festgestellte Mängel	Anzahl
Pflegedokumentation/-planung	33
Pflege, Ernährung, soziale Betreuung	25
bauliche Mängel	19
Struktur	18
Medikamentenvergabe/-aufbewahrung	15
Personaleinsatz	14
Hygiene	12

Die Mängelbeseitigung ist im Wege der Beratung erörtert worden.

Weiter gab es anlassbezogene Überprüfungen wie z.B. Begehungen von Neubauten, Überprüfungen von neuen Einrichtungen, Prüfungen, ob die Einrichtung in den Zuständigkeitsbereich des HeimG fällt, und Überprüfungen im Rahmen der Beschwerden.

4.2 Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK)

Der MDK führt - wie oben genannt - im Auftrag der Pflegekasse Qualitätsprüfungen der Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages- und Kurzzeitpflege durch. Die Prüfungen unterscheiden sich jedoch eindeutig von den Prüfungen der Heimaufsicht, obwohl sich verschiedene Bereiche überschneiden.

Der MDK prüft mit seinen pflegefachlich ausgebildeten Mitarbeitern intensiv die Ergebnisqualität der Pflege.

Dagegen werden z. B. bauliche Gegebenheiten, heimvertragliche Regelungen, Eignung von Personal und letztendlich die Vorschriften des HeimG und seiner Verordnungen zum Betrieb eines Heimes nicht berücksichtigt.

Der MDK ist ein reines Prüforgan und kann vor Ort keine eigenen Anordnungen treffen, so dass bei dringendem Handlungsbedarf umgehendes Einschreiten der Heimaufsicht erforderlich ist. Die Pflegekasse kann erst mit Berichterstellung agieren, verfügt jedoch nicht über die Handlungsinstrumente der Heimaufsicht.

In den Jahren 2005 bis 2006 sind insgesamt 39 Qualitätsprüfungen des MDK durchgeführt worden.

Hierbei handelte es sich überwiegend um Wiederholungsprüfungen. Es wurden auch anlassbezogene Teilprüfungen durchgeführt.

Gemäß § 15 Abs. 4 HeimG hat die Heimaufsicht nach einer MDK-Prüfung ihrerseits auf die Überprüfung verzichtet. In den Fällen der anlassbezogenen Teilprüfungen wurden die Prüfungen mit der Pflegekasse abgestimmt und gemeinsam durchgeführt.

4.3 Beschwerden

Im Zeitraum von 2005-2006 sind 103 Beschwerden schriftlich oder telefonisch bei den Mitarbeiter/innen der Heimaufsicht eingegangen.

Beschwerdeführer waren :

	2005	2006
Angehörige/ Betreuer	63 %	68 %
Bewohner	20 %	4,5 %
Leitungspersonal	18 %	4,5 %
sonstige	5 %	14 %
Mitarbeiter	4 %	9 %
	100 %	100 %

Die Beschwerdegründe beinhalteten:

Beschwerdegrund	Anzahl *	davon begründet **
Pflege	25	10
Betreuung	13	6
Ernährung/Verpflegung	10	3
Personaleinsatz/-mangel	11	5
Gewalt in der Pflege	4	keine
Verhalten von Angehörigen	6	6
Diebstahl	3	1
Medikamentengabe	5	keine
Freiheitsentziehende Maßnahmen	3	1
Todesfall	2	keine
Entgelt/ Kosten	7	1
Hygiene	5	4

*nicht alle Beschwerden lassen sich zuordnen

** nach Einschätzung der Heimaufsicht aufgrund einer Sachverhaltsprüfung

Die Beschwerdegründe wurden nicht in allen Fällen vorgefunden. Hier war es wichtig, die Betroffenen zu beraten und den Kontakt zur Einrichtung oder zum Beschwerdeführer herzustellen.

len und eine Basis zu finden, auf die der Fortbestand des Heimvertrages gewährleistet werden konnte.

4.4 Beratung

Neben der Beratung im Rahmen der Überprüfungen nach § 15 HeimG und den Beschwerden sind 417 weitere Beratungen durch die Mitarbeiter der Heimaufsicht erfolgt.

(Kürzere Beratungsgespräche und Informationen sind hier statistisch nicht erfasst.)

Beraten wurde teilweise schriftlich, überwiegend telefonisch:

beratener Personenkreis	Anzahl
Heimleitung/ Pflegedienstleitung	156
Beschwerdeführer	103
Heimträger	51
sonstige	39
Angehörige/ Betreuer	31
Personal	19
Bewohner	10
Heimbeirat/ Heimfürsprecher	8
gesamt:	417

Zu den „Sonstigen“ gehören z. B. Architekten, Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter, Spitzenverbände, Apotheker und andere Institutionen sowie Interessenten, die einen Betrieb aufnehmen möchten.

Themen der Beratungen	Anzahl *
Heimbetrieb	105
Beschwerden	103
HeimindbauV	50
Umbau/ Neubau	18
Umgang mit Konflikten mit Angehörigen	17
neue Einrichtung	15
Heimmitwirkung	14
soziale Betreuung	13
Abgrenzung zum HeimG	12
Personaleinsatz	12
Heimvertrag	11
Entgelt	8
Wohn- oder Hausgemeinschaften	6
Tagespflege/ Kurzzeitpflege	4

*nicht alle Beratungen lassen sich zuordnen

Im Berichtszeitraum 2005/2006 ergaben sich für die Heimaufsicht einige besondere Themen im Rahmen der Beratung, die nicht in den o. g. Angaben enthalten sind:

2006/ 2006 Verblisterung von Medikamenten

2005/ 2006 neue Wohnformen

Verblisterung von Medikamenten:

Einige Heime im Kreis Mettmann lassen die Medikamente der Bewohner (ohne Flüssigmedikamente) von den Apotheken verblistern, d. h. die für jede Tageszeit einzunehmenden Medikamente werden für jeden Bewohner gestellt und neu verpackt.

In Zusammenarbeit mit dem Amtsapotheker und Gesundheitsaufseher des Kreisgesundheitsamtes wurden hier Regelungen zur ordnungsgemäßen Durchführung und Aufbewahrung erarbeitet.

Neue Wohnformen

In den Jahren 2005/ 2006 konnte vermehrtes Interesse bei Anbietern zu neuen Wohnformen festgestellt werden.

Hierzu zählen ambulante Wohngemeinschaften für Demenzerkrankte bis hin zu Schwerstpflegebedürftigen oder Hausgemeinschaften, die stationären Einrichtungen angehören.

Bis auf die Hausgemeinschaften, die konzeptionell dem Heimbetrieb angegliedert sind, fallen die ambulant betreuten Wohngemeinschaften nicht unter die Zuständigkeit des Heimgesetzes. Bei näherer Prüfung bedarf es jedoch einer umfangreichen Beratung, da die überwiegenden Konzeptionen den gesetzlichen Vorgaben nicht genügen und es sich letztendlich wieder um eine Einrichtung nach § 1 HeimG handelt, dies aber so nicht gewollt ist und nach HeimG nicht umsetzbar wäre.

4.5 Anzeige nach § 12 HeimG

Den Heimaufsichtsbehörden sind gemäß § 12 HeimG Betriebsaufnahmen und Änderungen des Heimbetriebes anzuzeigen.

Nachfolgend seien nur einige Beispiele genannt:

Im Berichtszeitraum nahmen *13 neue Einrichtungen* den Betrieb auf davon 3 Alten- und Pflegeheime, 5 Wohnheime für Menschen mit Behinderungen, 2 Außenwohngruppen für Menschen mit Behinderungen sowie 1 Tagespflegeeinrichtung.

13 Heimleitungswechsel und 25 Wechsel der Pflegedienstleitungen wurden angezeigt. Die Heimaufsicht hat in diesen Fällen die persönliche und fachliche Eignung nach HeimG und Heimpersonalverordnung festgestellt.

2 Insolvenzverfahren wurden von den Mitarbeitern der Heimaufsicht begleitet. Beide Verfahren wurden beendet, eine Einrichtung schloss zum 31.12.2006, die andere Einrichtung bleibt weiter in Betrieb.

8 Einrichtungen befanden/befinden sich noch im **Umbau** und 11 Einrichtungen im **Neubau**.

2 Einrichtungen veränderten ihr **Platzangebot**.

2 Einrichtungen haben zum 31.12.2006 ihren **Betrieb eingestellt**.

4.6. Befreiungen

Gemäß § 31 Heimmindestbauverordnung kann eine Befreiung von einer Mindestanforderung unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden. Gleiches gilt für § 11 Heimpersonalverordnung.

In der Zeit von 2005–2006 sind 12 Befreiungen nach § 31 Heimmindestbauverordnung erteilt worden, wie z.B. Umwidmung von Pflegebädern oder eines Leichenraumes oder Verminderung der erforderlichen Anzahl von Pflegebädern pro Wohnbereich. Diese Ausnahmegenehmigung wird bei Neubauten erteilt, sofern für jedes Zimmer ein Bad zur Verfügung steht.

Alle Befreiungen stehen den Interessen und Bedürfnissen der Heimbewohner nicht entgegen.

4.7 Anordnungen nach § 17 HeimG

Im Berichtszeitraum sind **4 Anordnungsverfügungen** von der Heimaufsicht erlassen worden. Die Anordnungen wurden im Interesse und nach den Bedürfnissen der Bewohner und den heimgesetzlichen Bestimmungen an die Anforderungen des Heimbetriebes gegeben. Die Anordnungen betrafen Bereiche wie z. B. Personaleinsatz im Tages- und Nachtdienst, Soziale Betreuung und Pflege.

4.8 Beschäftigungsverbot gemäß § 18 HeimG

Erfreulicherweise mussten die Mitarbeiter der Heimaufsicht *kein* Beschäftigungsverbot anordnen.

4.9 Untersagung des Heimbetriebes

Es wurde keine Betriebsuntersagung ausgesprochen.

Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens wäre die Heimaufsicht gezwungen gewesen, den Betrieb zu untersagen, da die Fortführung nicht gewährleistet war.

Jedoch wurde eine Regelung getroffen, um den geordneten Umzug der Bewohner zu organisieren, so dass eine Untersagung und damit verbundene unverzügliche Verlegung der Bewohner nicht erforderlich wurde.

4.10 Widerspruchsbearbeitung/ Klageverfahren

Im Verwaltungsverfahren ist nach Erteilung von Bescheiden nach Beratung gemäß § 16 und Anordnungen nach § 17 HeimG **1 Widerspruch** von den Einrichtungsträgern erfolgt und **2 Klageverfahren** sind durchgeführt worden.

Ein Klageverfahren wurde vom Einrichtungsträger zurückgezogen, ein weiteres ist noch anhängig.

4.11 Fachkraftquote

Gemäß § 5 der Heimpersonalverordnung dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein.

Diese Vorschrift beinhaltet, dass die Hälfte plus ein weiterer Mitarbeiter der in einer Einrichtung arbeitenden Pflegekräfte examinierte Pflegefachkräfte sein müssen.

Der Personalbestand wird zwischen den Einrichtungen der Altenpflege und der Pflegekasse verhandelt.

Noch vor 2-3 Jahren gab es aufgrund der schlechten Arbeitsmarktsituation und der Kontingentierung der Ausbildungsplätze zur Pflegefachkraft erheblichen Fachkraftmangel. Seit der Änderung der Ausbildungsverordnung im Jahre 2003 dürfen nunmehr auch die Einrichtungen eigene Auszubildende einstellen und ausbilden. Von dieser Regelung wird erfreulicherweise weiterhin rege Gebrauch gemacht. Weiter haben einige Hilfskräfte die nebenberufliche Aus-

bildung zur Pflegefachkraft absolviert. Auch stehen Fachkräfte durch Personalreduzierungen im Krankenhausbereich zur Verfügung.

Die Einrichtungen des Kreises Mettmann können derzeit die Fachkraftquote halten.

Leider gibt es weiterhin keinen Personalschlüssel als Orientierungswert.

So kann seitens der Heimaufsicht die Forderung - zusätzliches Fachpersonal einzustellen - nur erhoben werden, wenn Pflegefehler festgestellt wurden, die aufgrund eines Personalman- gels bzw. eines Fachkraftmangels entstanden sind.

Durch den Einsatz einer Pflegefachkraft im Team der Heimaufsicht kann hier nun eine verteil- te Prüfung stattfinden.

Im Bereich der Wohnheime für Menschen mit Behinderungen gibt es keine Schwierigkeiten, da hier Personalschlüssel vom Landschaftsverband vorgegeben werden.

Auch im Bereich der Tagespflege wird gewährleistet, dass stets eine Pflegefachkraft anwe- send ist.

Wie aus dem Bericht zu entnehmen ist, ist der Personaleinsatz häufiger Thema im Bereich der Beschwerden sowie Überprüfungen. Die Einrichtung hat zu gewährleisten, dass die An- zahl und die Eignung der Beschäftigten für ihre Tätigkeit ausreicht. Zu diesem Thema ist im Interesse der Bewohner ein erhöhter Beratungsbedarf erforderlich.

4.12 Heimmitwirkung

Gem. § 10 des Heimgesetzes wirken die Bewohnerinnen und Bewohner durch einen Heimbei- rat in Angelegenheiten des Heimbetriebes, wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingun- gen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung, mit. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung im Heim und auf die Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen und auf Entgelterhöhungen. Kann ein Heimbeirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch einen Heimfürspre- cher wahrgenommen.

Die Heimmitwirkungsverordnung regelt die Wahl des Heimbeirates, Bestellung der Heimfür- sprecher sowie Rechte und Pflichten der Mitwirkungsorgane.

Die Amtszeit des Heimbeirates beträgt in Altenpflegeeinrichtungen zwei Jahre, in Einrichtun- gen für Menschen mit Behinderungen vier Jahre. Die Amtszeit des Heimfürsprechers beträgt ebenfalls zwei Jahre.

Zu den Tätigkeitsfeldern der Heimaufsicht gehört gem. § 10 Abs. 2 Heimgesetz die Beratung der Heimbeiräte und der Heimfürsprecher bzgl. ihrer Mitwirkungsrechte.

Ebenso überwacht die Heimaufsicht die Neuwahlen und die Mithilfe und Unterstützung des Heimbeirates durch die Einrichtung sowie durch den Träger.

Die Heimaufsicht bestellt den Heimfürsprecher für die Dauer seiner Amtszeit.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 5 Heimfürsprecher seitens der Heimaufsicht bestellt. Im gesamten Kreis Mettmann gibt es in den Altenpflegeheimen insgesamt 39 Heimbeiräte sowie 2 Angehörigenbeiräte; in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie in deren Außenwohngruppen sind insgesamt 23 Heimbeiräte (Heime: 16 Außenwohngruppen: 7) sowie 3 Heimfürsprecher.

Für Tagespflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen wurden insgesamt 2 Heimfür- sprecher be- stellt.

Oft ist ein Heimbeirat bzw. Heimförsprecher für mehrere Außenwohngruppen desselben Trägers zuständig, oder aber Mitglieder der Außenwohngruppen werden in den Heimbeirat des Hauptwohnheimes gewählt, so dass die Außenwohngruppen durch diese vertreten werden.

In den Alten- und Pflegeheimen tritt vermehrt das Problem auf, dass sich weniger Bewohner zur Heimbeiratswahl zur Verfügung stellen wollen. Auch aufgrund der kontinuierlich steigenden Demenzerkrankungen im Altenpflegebereich wird es zunehmend schwieriger, einen funktionierenden Heimbeirat zu bilden.

Bisher konnten die Heimbeiräte durch die Unterstützung der Heimaufsicht oder durch Ausnahmeregelungen gebildet werden.

4.13 Spenden/ Nachlass

Gemäß § 14 Abs.1 Heimgesetz ist es dem Heimträger und dem Heimpersonal untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern über das Heimentgelt hinaus Leistungen gewähren zu lassen. Dies betrifft auch Spenden und Nachlässe.

Hiervon kann die Heimaufsicht in bestimmten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner der Annahme nicht entgegenstehen.

Es sind 30 Genehmigungen und 1 Ablehnung erteilt worden.

In den genehmigten Fällen kamen die Spenden den Heimbewohnern in Form von Feiern oder Anschaffung zusätzlicher Materialien zugute.

4.14 Sonstiges

Im Rahmen ihrer Aufgaben wurde die Heimaufsicht im Rahmen des Amtshilfeersuchens von der Polizei um Stellungnahmen in 2 unklaren Todesfällen gebeten.

Bei einem Beschwerdefall wurde die Heimaufsicht aufgefordert, für ein Amtsgericht eine umfassende Stellungnahme hinsichtlich der Betreuungssituation eines Bewohners abzugeben.

5. Fazit und Ausblick

Wie diesem Tätigkeitsbericht zu entnehmen ist, hat die Beratung durch die Heimaufsicht einen höheren Stellenwert erhalten.

Diese Entwicklungen entsprechen der Absicht des Gesetzgebers nach der Novellierung des HeimG in 2002 voll und ganz.

Mit der Föderalismusreform fällt der Regelungsbereich des Heimgesetzes nun in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Derzeit werden Gespräche auf Landesebene NRW geführt, an denen auch Heimaufsichten beteiligt sind. Offen ist, wann es ein neues Landesheimgesetz geben wird. Derzeit gilt das bestehende Heimgesetz, die Heimaufsicht nimmt weiterhin wie bisher ihre Aufgaben wahr.

Die Zeichen stehen auf Veränderungen. Neue Konzeptionen und Wohnformen im Altenpflegebereich und im Bereich der Wohnheime für Menschen mit Behinderungen und damit verbunden Verkleinerungen der Wohngruppen werden diskutiert. Dieser Trend führt weg von den großen Heimen und hin zu neuen Betreuungskonzepten für ältere, pflegebedürftige und behinderte Menschen, die in ihrer Umgebung bleiben. Dies führt auch zu neuen Herausforderungen für die Beschäftigten der Heimaufsicht.

Die weitere Entwicklung wird durch die Heimaufsicht kompetent begleitet. Sie versteht sich als Anwalt der Heimbewohner und leistet darüber hinaus den Einrichtungen und Anderen auf Wunsch Beratungen und Unterstützungen.